

Verwendung von Messgeräten zur Abgabe von AdBlue im Kfz-Gewerbe (z.B. Werkstätten, Tankstellen, Kraftfahrzeugpflegestellen)

Bei der Befüllung von AdBlue-Tanks in Kraftfahrzeugen kommt immer wieder die Frage nach der „Eichpflicht“ der verwendeten Messgeräte auf. Aus diesem Grund informieren wir Sie über die in diesen Zusammenhang zu beachtenden Sachverhalte.

Messgeräte, die im geschäftlichen und amtlichen Verkehr verwendet werden, unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹) und sind demnach „eichpflichtig“ (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG i.V.m. § 37 Abs.1 MessEG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 MessEV²). Dies trifft auch auf Messgeräte für dynamisch strömende Flüssigkeiten, u.a. AdBlue-Messanlagen und AdBlue-Betankungssysteme sowie den daraus resultierenden Messwerten im geschäftlichen Verkehr zu. Für die verwendeten AdBlue-Messanlagen und AdBlue-Betankungssysteme und den ermittelten Messwerten gelten demnach die mess- und eichrechtlichen Regelungen. „Verwenden“ ist hierbei das Betreiben oder Bereithalten eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten, das jederzeit ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (§ 3 Nr. 22 MessEG).

„Eichpflicht“ besteht, wenn beispielsweise

- der Adblue-Tank aufgefüllt wird und die abgegebene Menge der Rechnung zugrunde gelegt wird,
- Werte bei der Abgabe von AdBlue ermittelt werden und diese Werte über eine Mengentabelle zu einer Abrechnung führen.

Keine „Eichpflicht“ besteht, wenn beispielsweise

- im Rahmen einer Servicedienstleistung unabhängig von der eingefüllten Menge im Rahmen einer oder mehrerer Pauschalen (z.B. Berechnung nach Fahrzeugtyp oder nach Fahrzeugart) verrechnet wird, ohne dass dabei eine Menge angegeben wird.

Der Verkauf von AdBlue in Gebinden, die Fertigpackungen sind, bleibt unbenommen, sofern die Gebinde vollständig abgegeben werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bildung von fiktiven Einheiten zur Volumendarstellung oder eine mengenmäßige Umwertung in anderweitigen Verrechnungseinheiten nicht zulässig ist.

Zum Schutz des Verbrauchers und des lautereren Handelsverkehrs werden die Eichbehörden die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Vorschriften bei AdBlue-Messanlagen und AdBlue-Betankungssystemen zukünftig verstärkt überprüfen. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist sowohl beim Inverkehrbringen von Messgeräten (§ 6 MessEG) als auch beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten (§ 31 oder § 33 MessEG) ordnungswidrig und kann mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.

Wir empfehlen, die Hersteller der Messgeräte, die Händler oder Werkstattausrüster sowie Verwender von AdBlue-Messanlagen und AdBlue-Betankungssysteme über diese wichtigen Sachverhalte entsprechend zu informieren, um mögliche Konflikte auszuschließen.

Hinweis:

Beim Kauf eines Messgerätes ist darauf zu achten, dass dieses konformitätsbewertet in Verkehr gebracht worden und den wesentlichen Anforderungen entspricht (§§ 7 und 8 MessEV und Anlagen 2 und 3 MessEV). Dies führt dazu, dass das Messgerät mit einem Speicher und ggf. einem Drucker ausgestattet sein muss.

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

- ¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der aktuellen Fassung
- ² Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der aktuellen Fassung

Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

Lars Forche
E-Mail: Lars.Forche@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-149

Im Internet:
www.eichamt.de
www.lbme.nrw.de